

Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen

Am Sonntag, dem 25. Mai 2014, findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die achte Direktwahl des Europäischen Parlaments statt. Jeder Wahlberechtigte wird in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in welchem er am Stichtag „20. April 2014“ (Ostersonntag) mit Hauptwohnung gemeldet war.

1. Wie erfahre ich, ob ich im Wählerverzeichnis eingetragen bin?

Alle eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis spätestens Ende April 2014 durch die Deutsche Post AG eine Wahlbenachrichtigung mit Angabe des Wahlbezirks und des Wahlraums. Auf dem Briefumschlag ist aufgedruckt: Ihre Wahlbenachrichtigung für die Europawahl 2014. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf besonderen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, erhalten die Wahlbenachrichtigung nachträglich zugeschickt, sofern sie nicht bereits Briefwahlunterlagen erhalten haben.

2. Wo kann ich das Wählerverzeichnis einsehen?

Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke in Wilhelmshaven kann vom 5. bis 9. Mai 2014 während der Öffnungszeiten im **Wahlamt, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven**, eingesehen werden (ebenerdig gelegener Flachbau).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu seiner Person oder - wenn er Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann - von anderen eingetragenen Personen überprüfen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk entsprechend dem Melderecht eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag im automatisierten Verfahren geführt; deshalb ist die Einsichtnahme nur in ein Datensichtgerät möglich.

3. Wie kann ich Einspruch einlegen?

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in dem oben beschriebenen Zeitraum beim Wahlamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Was ist ein Wahlschein?

Mit der Wahlbenachrichtigung kann nur in dem jeweils angegebenen Wahlraum gewählt werden. Wer jedoch in einem anderen Wahlraum im Stadtgebiet Wilhelmshaven wählen oder an der Briefwahl teilnehmen möchte, benötigt einen Wahlschein. Dieses besondere Dokument wird nur auf Antrag ausgestellt. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Nach Ausstellung des Wahlscheines erfolgt zur Vermeidung einer Doppelwahl ein entsprechender Sperrvermerk im Wählerverzeichnis, so dass im zuständigen Wahlraum nicht mehr gewählt werden kann.

Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält den Wahlschein nur aus folgenden Gründen:

- Er weist nach, dass er ohne sein Verschulden die unter Punkt 2 genannte Frist versäumt hat.
- Das Recht auf die Teilnahme an der Wahl ist erst nach Ablauf der unter Punkt 2 genannten Frist entstanden.
- Das Wahlrecht ist im Einspruchsverfahren festgestellt worden und diese Feststellung ist erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses getroffen worden.

5. Bis wann und wo kann ein Wahlschein beantragt werden?

Wahlscheinanträge können bis zum 23. Mai 2014 im Wahlamt, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven, mündlich oder schriftlich (auch per E-Mail: wahl@stadt.wilhelmshaven.de oder über das Internet unter „www.wilhelmshaven.de“) gestellt werden. Unzulässig sind telefonische Anträge (auch keine SMS). Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Das Wahlamt hat vom 28. April 2014 bis 24. Mai 2014 erweiterte Öffnungszeiten:

- Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr
- Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr .

Am 23. Mai 2014 (Freitag) und am 25. Mai 2014 (Wahlsonntag) ist das Wahlamt von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Am Wahltag (25. Mai 2014) kann ein Wahlschein nur dann ausgestellt werden, wenn

- nachweislich eine plötzliche Erkrankung eingetreten ist (... das Aufsuchen des Wahlraumes ist nicht mehr möglich);
- glaubhaft versichert wird, dass ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist;
- eine Wahlberechtigung nachträglich entstanden ist.

6. Was ist mit der Briefwahl?

Der Wahlschein wird stets mit den Briefwahlunterlagen ausgehändigt (ein amtlicher Stimmzettel, ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag, ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag für die Rücksendung und ein Merkblatt zur Briefwahl).

Es ist möglich, dass eine andere Person Briefwahlunterlagen vom Wahlamt abholt. Diese werden aber nur dann einer anderen Person ausgehändigt, wenn eine Vollmacht vorgelegt wird und der Abholer der Briefwahlunterlagen erklärt, dass er diesbezüglich nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Er hat sich auf Verlangen auszuweisen.

7. Bis wann muss ein Wahlbrief zurück gesendet werden?

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief (mit dem Wahlschein und mit dem Stimmzettel im Stimmzettelumschlag) so rechtzeitig an den Stadtwahlleiter, Rathausplatz 7, 26382 Wilhelmshaven, absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am 25. Mai 2014 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt abgegeben werden (nicht jedoch im Wahlraum eines Wahlbezirks).

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Rechtskraft von Bauleitplänen der Stadt Wilhelmshaven **Bebauungsplan Nr. 30, 6. Änderung –Flensburger Straße–**

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven hat in seiner Sitzung am 22.01.2014 die **6. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 30 – Flensburger Straße–**, aufgestellt im vereinfachten Verfahren gem. §13a BauGB, mit Begründung in der Fassung vom 30.12.2013 als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss erging unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung, wenn während der öffentlichen Auslegung, die vom 03.02. bis 03.03.2014 stattfand, Stellungnahmen eingehen, die im Rahmen der Abwägung behandelt werden müssen. Dieses war nicht der Fall. Somit wird mit dieser Bekanntmachung der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich. Der o. g. Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Technischen Rathaus, Rathausplatz 9, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.30 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Der Flächennutzungsplan 1973 wird gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die Neufassung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Versteigerung von Fundsachen

In der Zeit vom 29.05.2014, 17.00 Uhr, bis voraussichtlich 08.06.2014 werden im Internet die durch das Fundamt Wilhelmshaven verwalteten und nicht abgeholten Fundsachen versteigert. Empfangsberechtigte der Gegenstände können ihre Rechte noch bis spätestens zum 26.05.2014 beim Fundamt geltend machen. Es wird dann davon ausgegangen, dass Herausgabeansprüche nicht geltend gemacht werden und das Eigentum an den Gegenständen aufgegeben wird. Die zu versteigernden Fundgegenstände können ab dem 01.05.2014 unter der Adresse www.fundus.eu eingesehen werden. Einzelheiten zum Versteigerungsablauf entnehmen Sie bitte den dortigen Hinweisen. Die ersteigerten Fundsachen müssen **abgeholt** und **bar** bezahlt werden. Der Termin wird nach der Ersteigerung bekannt gegeben.

Wagner